

# Ausfertigung

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindergärten der Stadt Eltmann vom 2. September 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.2023

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Eltmann folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindergärten der Stadt Eltmann vom 2. September 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.2023, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

### § 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen für ein Kind in der Kinderkrippe (Kinder bis 3 Jahre) für jeden angefangenen Monat mit einer Buchungszeit

<b>Buchungszeit</b>	<b>Gebühren</b>
a) bis zu 2 Stunden	165,00 €
b) von mehr als 2 bis zu 3 Stunden	175,00 €
c) von mehr als 3 bis zu 4 Stunden	185,00 €
d) von mehr als 4 bis zu 5 Stunden	195,00 €
e) von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	205,00 €
f) von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	215,00 €
g) von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	225,00 €
h) von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	235,00 €
i) von mehr als 9 Stunden	245,00 €

(2) Die Gebühren betragen für ein Kind im Kindergarten (Mindestbuchungszeit 25 Stunden pro Woche) für jeden angefangenen Monat mit einer Buchungszeit

<b>Buchungszeit</b>	<b>Gebühren</b>
a) bis zu 5 Stunden	135,00 €
b) von mehr als 5 bis zu 6 Stunden	145,00 €
c) von mehr als 6 bis zu 7 Stunden	155,00 €
d) von mehr als 7 bis zu 8 Stunden	165,00 €
e) von mehr als 8 bis zu 9 Stunden	175,00 €
f) von mehr als 9 Stunden	185,00 €

## § 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Eltmann, 07.11.2024  
Stadt Eltmann



Ziegler  
1. Bürgermeister

